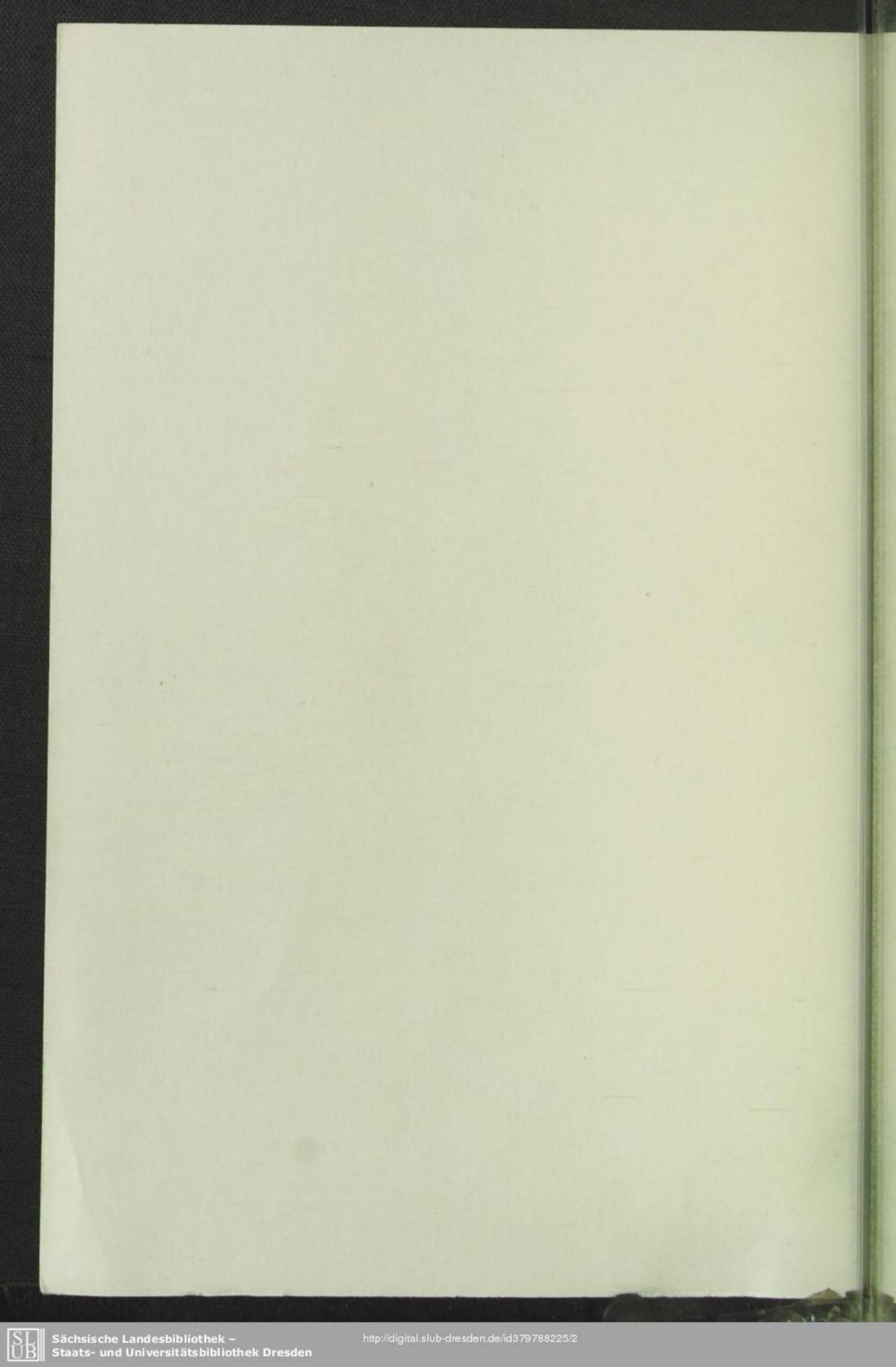
H. Sax. G 242,36 K



To 620

# Statuten

(Organisations=Plan)

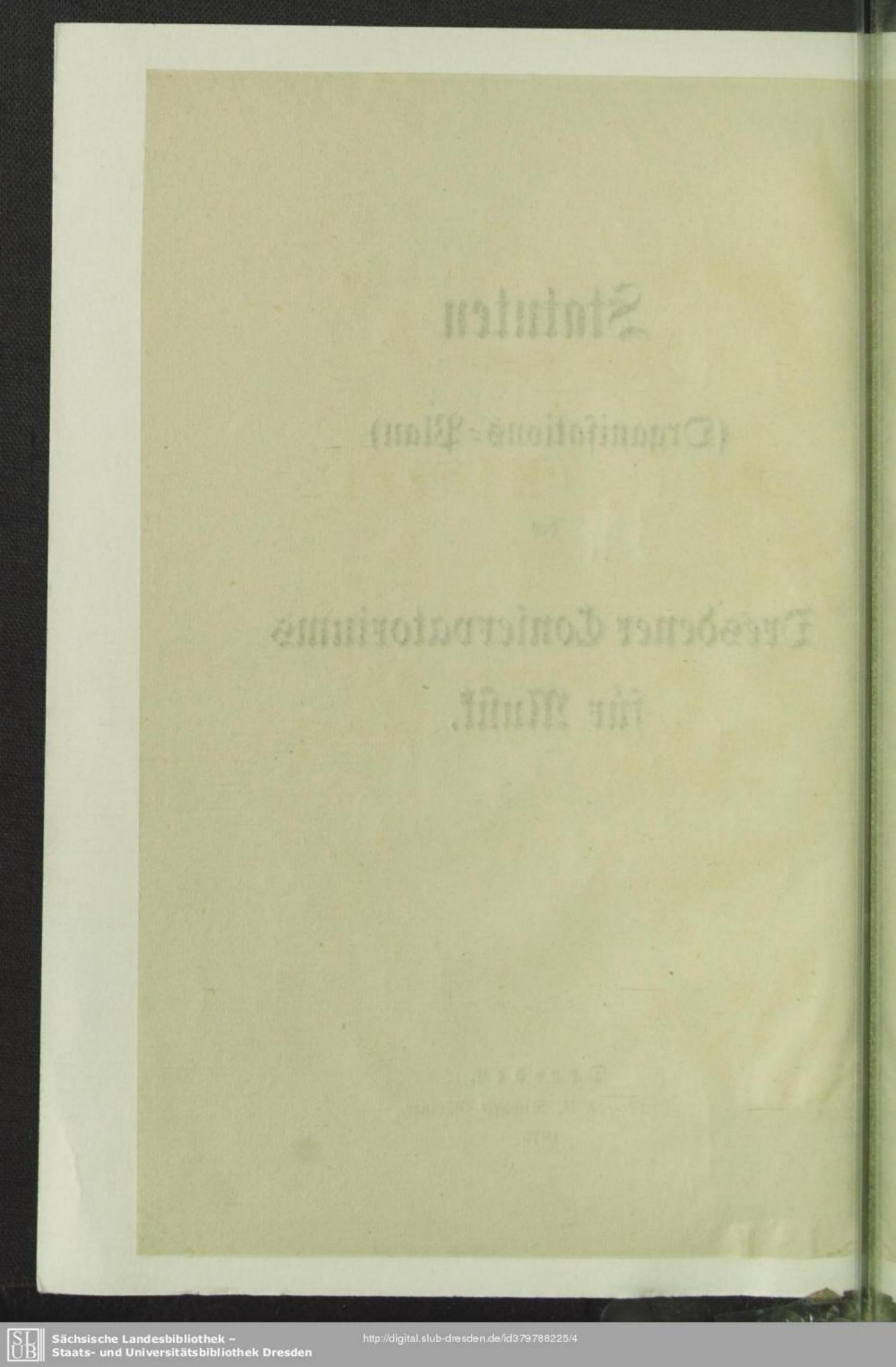
Des

Dresdener Conservatoriums für Musik.

Dresben.

Druck von 6. Richard Gärtner. 1875.

Sax. G 42,36 %



Höchster Protector des Conservatoriums:

Seine Majestät

der

# König Albert

von Sachsen.

### Hohe Ehrenvorstände:

- Seine königliche Hoheit der Prinz Georg, Herzog zu Sachsen.
- Seine Hoheit der regierende Herzog Ernst II. von Sachsen=Coburg=Gotha.

http://digital.slub-dresden.de/id379788225/6 Sächsische Landesbibliothek –

I.

### Allgemeine Bestimmungen.

# 3 m e å.

Das Conservatorium bezweckt eine höhere künstlerische, allgemeine practische und theoretische Ausbildung für diesenigen, welche überhaupt die Beschäftigung mit der Tonkunst zur Hauptaufgabe ihres Lebens machen wollen und besonders zu ausübenden Musikern, Sängern und Sängerinnen, Musiksehrern und Lehrerinnen, Dirigenten und Componisten sich zu bilden gedenken.

#### Begenftande:

- 1. Gefang,
  - a) Sologefang,
  - b) Chorgefang, für alle Schüler und Schülerinnen,
  - c) Treffübungen,
- 2. Inftrumentenfpiel,
  - a) Bianoforte,
  - b) Orgel,
  - c) Bioline,
  - d) Bioloncell,
  - e) Contrabaß,
  - f) Flote,
  - g) Dboe,

- h) Clarinette,
- i) Fagott,
- k) Horn,
- 1) Trompete,
- 3. Zusammen = und Vomblattspiel für Piano= forte allein (für 2 Pianoforte, zu 4, zu 8 Händen),
  - 4. Streich = Quartettspiel,
- 5. Zusammenspiel für Elavier und beglei= tende Instrumente,
  - 6. Drchefterspiel,
  - 7. Bufammenfpiel für Blafer,
- 8. Allgemeine Musik= und Harmonie= Lebre, für alle Schüler und Schülerinnen,
- 9. Harmoniclehre, Contrapunkt und Anleistung zur Composition (Formenlehre, Instrumentation, Analyse ausgezeichneter Tonwerke),
  - 10. Partiturfpiel,
  - 11. Unleitung gur Direction
    - a) Theorie und Methodik des Clavier = spiels und Gesanges mit practischen Er= säuterungen,
    - b) selbstffandige Unterrichtsertheilung der Schüler und Schülerinnen unter Aufsicht der Lehrer,
- 13. Geschichte der Musik, für alle Schüler und Schülerinnen,
  - 14. Declamation,
  - 15. Stalienische Sprache,
  - 16. Frangösische Sprache,
  - 17. Englische Sprache,
  - 18. Alefthetif.

Der Unterricht findet in Abtheilungen (Classen) statt, in welche die Schüler und Schülerinnen nach Befähigung, Fortschritten, Alter u. s. w. vertheilt sind. Dadurch, daß mehrere Schüler an dem Unterrichte zugleich Theil nehmen, werden den Schülern vielfache Anregungen gezgeben; durch das Achthaben auf die Leistungen Anderer bildet das Gehör sich schneller und das Urtheil über die eigenen Leistungen schärft sich; ein größerer Eiser wird durch gemeinsames Streben erweckt und Einseitigkeit der Anschauungen vermieden.

Der Classe jedes Unterrichtsfaches sind bis zu 4 Schüler zugetheitt; die Harmonielehre wird bis zum Contrapunft in Classen von unbestimmter Schülerzahl, von da ab in solchen bis zu 4 Schülern ertheilt. Der Sprachunterricht sindet in Classen bis zu 10 Schülern statt. An dem Unterrichte im Chorgesang, Treffühungen, Zusammen= und Bomblattspiel für Clavier allein, Streich= Quartett, Zusammenspiel für Clavier und begleitende Instrumente, Orchesterspiel, Zusammenspiel für Bläser, all-gemeiner Musitsehre, Theorie und Methodif des Claviersspiels und Gesanges, Geschichte der Musit und Aesthetit nehmen alle Schüler und Schülerinnen zugleich Theil.

Jeder Schüler kann neben seinem Hauptinstrumente in der Regel nur ein Nebeninstrument ersernen; als letzteres ist für die Streich = und Blasinstrumentisten das Clavier bestimmt. Nur bei besonderer Begabung und Reigung eines Schülers wird der Unterricht für ein zweites Nebeninstrument ertheilt.

Jede Classe erhält wöchentlich, mit Ausnahme der Ferien und Feiertage, wenigstens zwei Unterrichtsstunden; nur für die Nebungen im Partiturspiel, Anleitung zur Direction, Theorie des Clavierspieles und Gesanges, Chorgesang, Zusammenspiel für Blaser, Geschichte der Musik und Aesthetik ist eine bestimmte Stundenzahl nicht festgesetzt.

Die Schüler können fich, soweit es obige Bestimm=

ungen zulassen, statt an dem Unterrichte für zwei Instrumente oder felbstständige Unterrichts-Gegenstände, oder außer diesen, an dem, welchem sie sich vorzugsweise widmen in zwei Elassen, also mit vier Stunden wöchentlich, betheiligen.

Der Unterricht der Schüler ist von dem der Schüler= innen, soweit es die Natur des Unterrichts=Gegenstandes gestattet, völlig getrennt.

Die Zeitdauer des gesammten Unterrichtes bestimmt sich für jeden einzelnen Schüler nach dessen Besgabung, Borkenntnissen, Fleiß und Wahl des Hauptschiftennentes, resp. des Gesanges, der Composition oder des Lehrerberuses.

#### \$ 3.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche eine allseitige Ausbildung zum Zwecke eines künstlerischen Lebensberuses nicht anstreben und den vollständigen Eursus nicht benutzen wollen, können an dem Unterrichte in einzelnen, jedoch nur bis zwei Lehrfächern Theil nehmen. (Siebe § 15.)

#### \$ 4.

Für alle Schüler des Conservatoriums bieten die musikalischen Aufführungen in Kirchen und Concerten, sowie die Borstellungen im königlichen Hoftheater, zu welchen letzteren abwechselnd die Schüler und Schülerinnen freien Eintritt erhalten, die mannigfaltigsten Bildungs= mittel dar. Den reiferen Schülern (Instrumentalisten) ist es vergönnt bei der Zwischenactmusst im königlichen Hoftheater regelmäßig und bei größeren Musikaufführ= ungen der königlichen musikalischen Capelle ausnahmsweise mitzuwirken.

#### \$ 5.

#### Gintheilung bes Unterrichtsjahres.

Jedes Unterrichtsjahr beginnt mit dem 1. April (sofern nicht das Ostersest eine Abweichung von diesem Tage veranlaßt) und schließt mit dem 31. März; es ist in zwei Halbjahre getheilt, von denen das erste vom 1. April bis 30. September, das zweite vom 1. October bis 31. März dauert; deren vierteljährliche Abschnitte beginnen mit dem 1. Januar und 1. Juli.

Ferien treten ein: 11 Tage zu Weihnachten (vom 24. December bis mit 6. Januar); 8 Tage zu Oftern, (von Mittwoch vor bis mit Mittwoch nach dem Feste); 8 Tage zu Pfingsten (von Sonnabend vor bis mit Sonnabend nach dem Feste; 4 Wochen im Sommer (Mitte Jusi bis Mitte August); 8 Tage zu Michaelis.

# Besondere Bestimmungen.

## Directorium.

Das Directorium besteht aus dem artistischen und dem vollziehenden Director.

Dem Directorium liegt ob:

- 1. Wahl der Lehrer,
- 2. Ueberwachung der zum Unterrichte im Conservatorium zu Grunde zu legenden Musikalien und Lehrbücher,
- 3. Berathungen mit den einzelnen Lehrern über die Einweisung der Schüler in besondere Unterrichts=Abtheil= ungen,
- 4. Prüfung und Bermittlung aller Meinungs = Ber= schiedenheiten sobald von denselben Störung des Unter=

richtes oder Hinderung des für das Gedeihen der Anstalt nöthigen Zusammenwirkens zu beforgen ist,

5. Die näheren Bestimmungen für die Claffen = Pruf=

ungen und die öffentlichen lebungsabende,

6. die Aufnahme der Schüler,

7. deren Bersetzung in andere Hauptabtheilungen beim Salbjahrwechsel auf Grund der von den Lehrern abge= gebenen Zeugnisse,

8. Befreiung der Schüler von der Theilnahme an

vorgeschriebenen Unterrichts = Abtheilungen,

9. Erlaubniß zur Theilnahme der Schüler an öffent= lichen Aufführungen,

10. Berleihung von Freistellen, 11. Wegweisung eines Schülers,

- 12. regelmäßige Entlassung der Schüler nach dem Schlusse eines Bildungsganges und Ausfertigung der dafür zu ertheilenden Abgangszeugnisse auf Grund der von den Lehrern ausgestellten Specialzeugnisse,
- 13. Abfassung aller das Conservatorium betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen.

## A. Artistischer Director.

Dem artistischen Director liegt die allgemeine künst= lerische Leitung und Neberwachung des Conservatoriums ob.

#### § 8. B. Bollziehender Director.

Die besondere Leitung, Verwaltung und Beaufsich=

tigung führt der vollziehende Director.

Er empfängt alle Anmeldungen zur Aufnahme und zum Abgange der Schüler und führt das allgemeine Schülerverzeichniß.

Er hat die regelmäßige Ertheilung des Unterrichtes, den pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden, den Fleiß und das sittliche Betragen der Schüler zu überwachen. Er führt die gesammte Cassenverwaltung des Institutes; an ihn sind die von den Schülern zu zahlenden Unterrichts = Honorare, Eintrittsgelder, die Beiträge für die Anstalts=Bedienung, den Bibliothekfond, für Heizung und Beleuchtung, für das Abgangszeugniß und sonstige Zeugnisse zu entrichten.

Er allein vertritt das Conservatorium in allen Rechts= verhältnissen und den Behörden gegenüber.

\$ 9.

#### Lehrer.

Das Lehrer-Collegium umfaßt alle bei dem Conserva= torium beschäftigten Lehrer.

#### \$ 10.

In den Unterrichtsstunden hat jeder Lehrer auf punft= liches Erscheinen aller in eine Classe getheilten Schuler zu sehen, auf die nöthige Aufmerksamkeit, auch der gerade nicht direct beschäftigten Schüler zu halten und nur aus= nahmsweise einzelne vor dem Schluffe der Lection zu entlassen. Er hat, auf gegebene Beranlassung, die nothige Ordnung zu erhalten; wenn seinen Ermahnungen nicht Folge geleiftet wird ober wenn ein Schuler durch zu fpaten Eintritt in das Unterrichts = Zimmer, durch Unruhe und Unfügsamkeit, durch anhaltende Rachläsfigkeit, wiederholtes unentschuldigtes Berfäumen des Unterrichtes oder auf andere Weise den Unterricht fort und aufhält, hat er das Recht, den Schüler aus der begonnenen Unterrichts= stunde wegzuweisen. Bon foldem Borfalle aber hat er den vollziehenden Director sofort mündlich schriftlich in Kenntniß zu setzen und sich mit dem= selben über das weitere Disciplinar = Berfahren zu ver= nehmen.

#### \$ 11.

Jeder Lehrer erhält am Anfange des Jahres, oder so oft als nöthig, ein Berzeichniß der ihm zugewiesenen

Schüler (Präsenzliste), in welches er die von denselben entweder unentschuldigt, wegen Krankheit oder unter sonst genügender Entschuldigung versäumten Unterrichtsstunden bemerkt; vor dem Schlusse jedes Halbjahres aber eine Tabelle (Censurbuch), in welche er sein Urtheil über Fortschritte, Fleiß, Betragen (1 — sehr gut, 2 — gut, 3 — kaum genügend, 4 — ungenügend) einzutragen hat, worsauf sie bis zum 15. März oder 15. September nebst dem Verzeichniß über von den Schülern versäumte Untersrichtsstunden an den vollziehenden Director abzugeben ist.

#### \$ 12.

Allgemeine Lehrer-Bersammlungen werden in der Regel vierteljährlich und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und October auf Einladung und unter Borsitz des Directoriums gehalten, um zu Besprechung und Berathung aller den Unterricht und die Schüler zc. betreffenden Angelegenheiten Beranlassung zu bieten. Bei wichtigen Beranlassungen steht der Antrag zu einer Lehrer Bersammlung unter Borsitz des Directoriums jedem Lehrer zu, ebenso zu Bersammlungen der einzelnen Fachlehrer in den sich wechselseitig unterstützenden Unterrichtszweigen.

### § 13. Shüler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind einzu= reichen:

1. schriftlich (von nicht selbstständigen Personen durch deren Eltern oder Vormünder),

2. (in der Regel) in der letzten Woche des Monates März oder September.

Die zu einer anderen Zeit sich Meldenden sinden Aufnahme, können aber vorläufig nur dem Unterrichte in einzelnen practischen Fächern beiwohnen. Das Honorar zahlen diese vom Tage ihres Eintrittes.

- 3. unter Beifügung ron Zeugniffen über
  - a) Alter,
  - b) erhaltenen Schulunterricht, aus welchem die Fähigkeit, einem zusammenhängenden Lehrvortrage mit Berständniß zu folgen und für sich anzuwenden, und bei Ausländern die hierzu nöthige Fertigkeit in der deutschen Sprache ermessen werden kann,
  - c) Sittlichfeit,
  - d) musikalische Borkenntniffe,
  - e) Gesundheitszustand, mit besonderer Er= wähnung der körperlichen Befähigung zum Ge= sang und zum Spiele eines Blasinstrumentes.

#### 6 14.

Die Aufnahme erfolgt, wenn

a) nach den eingereichten Zeugniffen die Aufnahme

nicht zu beanstanden ift,

b) wenn in einer Prüfung vor Directorium und Lehrern, zu welcher der Angemeldete zur Beurtheilung seiner practischen Leistungen ein geeignetes Musikstück mitzubringen und vorzutragen hat, erkannt worden ist, daß derselbe die erforderlichen musikalischen Vorkenntnisse (im geringsten Falle Kenntniß der Noten, Tonleitern, Tactarten und einige Fertigkeit im Spiele eines Instrumentes oder im Gesfange) und überhaupt Anlage zur Erlernung der Musik hat,

e) wenn die Eltern, Bormund zc. des Schülers nich verbindlich gemacht haben, für den Lebens= unterhalt des Letzteren, für Beschaffung der nöthigen und brauchbaren Instrumente, Lehrbücher, Musikalien zc. während der Stu=

Dienzeit zu forgen.

Uleber die erfolgte Aufnahme wird vom vollziehenden Director eine Aufnahme=Bescheinigung ausgestellt.

#### \$ 15.

Jeder Schüler hat bei dem Empfange der Aufnahme= Bescheinigung zu erklaren, ob er den Unterricht für einen vollen Lehrgang, (deffen Zeitdauer für jeden einzelnen Schüler nach feiner Begabung, Borkenntniffen und Bahl des Haupt-Instrumentes, resp. des Gefanges, der Com= position oder bes Lehrerberufes vom Directorium bestimmt wird) oder nur für eine fürzere Zeit, die jedoch wenig= stens ein Jahr betragen muß, genießen wolle; desgleichen, ob er für den vollen Unterrichtseursus oder nur für ein= zelne Fächer eintreten wolle; in letterem Falle muß die Unterrichtszeit für Einheimische mindestens ein Jahr, für Fremde mindestens ein halbes Jahr betragen. (Siehe § 19.) Darnach hat fich jeder Schüler und (bei unselbst= ständigen) dessen Eltern oder Vormund ebenso wie zu gewissenhafter Befolgung aller für die Schüler festgestellten Gesetze und Anordnungen in einem Reverse schriftlich zu verpflichten.

#### \$ 16.

Alle Schüler, welche ein Streich= oder Blas=Instru= ment erlernen, haben, gleichviel ob sie bis dahin nur ein Fach oder den vollen Unterricht besuchten, die Streich= Quartett=, Zusammenspiel= und Orchester= Nebungen zu besuchen, sobald sie dafür vom Directorium reif erklärt werden (siehe § 19); sie haben sich überhaupt dessen Anordnungen in diesen oder ähnlichen Beziehungen un= weigerlich zu fügen.

Alle Clavierschüler, gleichviel ob sie bis dahin nur ein Fach oder den vollen Unterricht genossen, haben die Clavier=Zusammenspiel=Nebungen zu besuchen, sobald sie dafür vom Directorium reif erklärt werden (siehe § 19).

Jeder Schüler, welcher für den vollen Lehrgang aufsgenommen ist, hat, abgesehen davon, welchem Instrumente er sich vorzugsweise widmen will, an dem Unterrichte im Pianofortespiel, Harmonie, an den Borträgen über Aesstheif und Geschichte der Musik regelmäßig Theil zu nehmen.

Die Compositionsschüler können bei dem Unterrichte in der Declamation hospitiren; am Chorgesange haben sich alle Schüler des Institutes regelmäßig zu betheiligen; zur Befreiung hiervon ist ausdrückliche Dispensation des

vollziehenden Directore erforderlich.

Die Schüler und Schülerinnen, welche den vollen Lehrgang oder zwei Unterrichtsfächer genießen, können ein am Institute begonnenes Unterrichtsfach nur aufgeben oder dafür ein anderes ergreifen, wenn sie hierzu die Zustimmung des Directoriums erhalten haben. Ein jedes, auch etwa später aufgenommenes Unterrichtsfach ist min=

deftens ein halbes Jahr lang zu besuchen.

Bei dem Unterricht in Sologesang, der Decla= mation und im Spiel aller Instrumente, außer der Bioline und dem Clavier, findet die Berfetzung der Schüler nur aus einer niederen in eine höhere Abtheilung, nicht aber von einem Lehrer zu einem andern ftatt; beim Unterricht im Biolinspiel dagegen geht die Bersetzung von den Lehrern der Borbereitungs= zu denen der höheren Claffen vor fich, nachdem der Schüler Raifer's Etuden, Baillot's Biolinschule (II. Heft) und Kreuger's Etuden zur Zufriedenheit des Lehrers absolvirt hat, ohne Rücksicht auf die bis dahin verwendete Zeit; die Bersetzung zu den Lehrern der Ausbildungsclaffen, nachdem er Fiorillo's und Rode's Etuden und Campagnoli's "fieben Lagen" ebenfo gespielt hat. Die Bersetzung von den Lehrern der Ele= mentarclassen im Clavierspiel zu denen der höheren Classen findet statt, wenn der Schüler das I. heft der Schule der Geläufigkeit von Ggerny gur Bufriedenheit des Lehrers gespielt hat. Diejenigen Schüler, welche Clavier oder Bioline als Reben-Instrument treiben, werden in der Regel nicht von einem Lebrer zu einem andern versett.

#### \$ 17.

Vor dem Schlusse eines jeden Unterrichtsjahres (also Ende März) werden in Gegenwart des Directoriums und aller Lehrer allgemeine Prüfungen sämmtlicher Schüler= Abtheilungen gehalten, um nach deren Ergebnissen die Fortschritte der einzelnen Schüler erkennen, Brämien, Ehrenzeugnisse, mündliches Lob oder Ermahnungen erstheilen und die Versetzung der Schüler bestimmen zu können. Diesen Prüfungen können nur die Eltern, Vorsmünder und nächsten Verwandten der Schüler, oder vom Directorium und den Lehrern besonders Eingeladene beiswohnen. Um aber auch das größere Publikum mit den Leistungen des Institutes bekannt zu machen und den vorsgeschrittenen Schülern liebung im öffentlichen Auftreten zu bieten, sinden allmonatlich (mit Ausnahme des Hochstommers) ein bis zwei musikalische liebungsabende und alljährlich eine größere Production der reissten Schüler statt.

§ 18.

Der regelmäßige Austritt aus dem Confervatorium erfolgt (unter Bezugnahme auf § 20, 11) mit dem Schlusse eines vollen Unterrichtsganges, welcher vom Directorium unter Berücksichtigung des Urtheiles der Lehrer bestimmt wird, und jedem in regelmäßiger Beife abgehenden Schüler wird vom Directorium ein Abgangs= zeugniß ausgestellt, in welchem die Zeit feines Aufent= haltes im Conservatorium, sein auf das Mufikstudium verwendeter Fleiß, die Stufe feiner erlangten Ausbildung und sein sittliches Berhalten bezeichnet wird. Rur der= jenige, welcher ein solches Abgangszeugniß erworben hat, wird als vollgiltiger Schüler des Confervatoriums anerkannt. Schüler da= gegen, welche wegen unvorhergesehener Berhältniffe vor dem Abschluffe eines vollen Unterrichtsganges austreten, oder wegen unehrenhaften Berhaltens von der Anstalt entfernt werden mußten, erhalten nur ein Zeugniß, vom vollziehenden Director allein ausgestellt, wie lange fie den Unterricht in einzelnen Unterrichtsgegenständen genoffen und wie fie denselben benutt haben. — Diejenigen aber, welche sich zu Lehrern und Lehrerinnen bilden, haben bei ihrem Abgange vor dem Directorium eine, von ihrem

Lehrer abzunehmende Prüfung zu bestehen, auf Grund deren ihre Befähigung für das Lehrfach und ihre hierzu erworbenen Kenntnisse in ihrem Abgangszeugnisse bes sonders bezeichnet werden.

## Sonorar.

Das Honorar für den vollständigen Eursus im Conservatorium, umfassend den Unterricht in drei Hauptschern und in allen Ensemble = Nebungen beträgt jährlich 300 Reichs = Mark,

wovon die in Dresden einheimischen Schüler viertel= jährlich den vierten Theil, auswärtige aber halbjährlich die Hälfte an die Casse der Anstalt voraus zu bezahlen haben. Ein Revers, in welchem die richtige und pünkt= liche Zahlung des Honorares verbürgt wird, ist für jeden Schüler nach seiner Aufnahme und bei dem Beginne des Unterrichtes in der Anstaltscasse niederzulegen.

Für jedes weitere Solofa,ch haben die den vollen

Cursus genießenden Schüler jährlich

72 Reichs = Mark

als hon orar zu entrichten.

Diejenigen, welche dem Unterrichte in einzelnen Lehrfach ern beiwohnen, haben

für zwei Fächer 216 Reichsmark,

für ein Fach (mit 4 Stunden wöchentlich) 216 Reichsm. für ein Fach (mit 2 Stunden wöchentlich) 120 Reichsm. jährlich als Honorar zu entrichten.

Die Borauszahlung des Honorares auf das erste Bierteljahr oder Halbjahr hat bei der Aufnahme zu erfolgen.

Fremde, welche das Institut nur ein halbes Jahr besuchen, haben

für den vollständigen Curfus 192 Reiche-Mark,

für zwei Facher 138 Reichs=Mark,

für ein Fach 90 Reichs=Mark halbjährlich als Honorar zu entrichten; die Vorauszahlung hat bei der Aufnahme zu erfolgen. Kur die Zusammenspielfächer beträgt das jährliche Honorar jie 72 Reichs-Mark.

Für Unterricht in italienischer, französischer und englischer Sprache (welcher in Elassen nicht unter 6 und nicht über 10 Schülern oder Schülerinnen ertheilt wird) beträgt das jährliche Honorar je 30 Reichs=Mark.

Der Unterricht in allgemeiner Musik und Harm monie=Lehre, die Vorlesungen über Geschichte der Musik, Musikpädagogik 2c., sowie die Chorgesang= und Treff=Uebungen sind für alle Schüler und Schüler= innen frei.

Außerdem bat jeder Schüler bei der Aufnahme 9 Reichs= Mark Prüfungs= und Aufnahmegebühren, alljährlich 3 Reichs=Mark für die Anstaltsbedienung, 3 Reichs=Mark zum Bibliothekfond, 3 Reichs=Mark für Feuerung und Beleuchtung (welche Beiträge zu dem jährlichen Honorar eingerechnet werden) und 9 Reichs=Mark für das Ab= gangszeugniß bei der Abmeldung zu entrichten. Für ein Zeugniß beim Abgange vor vollendetem Eursus, wie für jedes Extrazeugniß vom vollziehenden Director sind 3 Reichs=Mark zu entrichten.

Die von den Eltern (Bormundern, Berwandten, Pflegeeltern) schriftlich beim vollziehenden Director (oder
dessen Stellvertreter) Angemeld eten und von demselben
im Aufnahmejournal in Gegenwart der Letteren Eingetragenen (selbstständige Personen nach schriftlicher
oder persönlicher Anmeldung) gesten als aufgen om men
und tritt hiermit die Verpflichtung ein, die Aufnahmegebühren und das bezügliche Unterrichtshonorar auf
ein Vierteljahr zu entrichten, auch wenn die also Aufgenommenen den Unterricht nicht besuchen sollten.

Jeder Schüler, welcher sich beim Beginne eines Viertelsiahres für das nächstfolgende nicht abmeldet (Siehe § 20, 11), ist, auch wenn sein Revers in diesem nächstfolgenden abliefe, zur Zahlung des Honorars für das Lettere verspsichtet. Es gilt dies auch für jedes ein zelne Untersichtsfach, welches ein Schüler aufzugeben beabsichtigt, ohne

ganz aus dem Institute zn treten. Bei einem durch Krankheit oder besondere Umstände herbeigeführten Aussfeßen des Unterrichtes im Laufe eines Bierteljahres hat der Schüler für dieses Vierteljahr das volle Honorar zu entrichten. Bei langer anhaltender Krankheit eines Schülers oder bei anderen außerordentlichen Umständen kann Befreiung von Zahlung des Honorars, beziehentlich die Entlassung des Schülers beim vollziehenden Director nachgesucht werden.

#### \$ 20.

### Berhaltungsvorichriften für die Schüler.

- 1. Alle Schüler und Schülerinnen haben in= und außerhalb der Anstalt eines anständigen und fittlichen Betragens sich zu befleißigen, den Directoren und Lehrern überall Achtung zu beweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- 2. Die Schüler haben die ihnen vorgeschriebenen Un= terrichtsstunden regelmäßig zu besuchen, in den dafür bestimmten Zimmern spätestens 5 Minuten nach dem Glockenschlage gegenwärtig zu sein und dürfen vor dem Schlusse der Unterrichtsstunden sich nicht entfernen; sie haben dem Unterrichte ihre ganze Ausmerksamkeit zuzu= wenden und sich aller Unfügsamkeit, Zerstreutheit und Beschäftigung mit Rebendingen zu enthalten.

Wenn 15 Minuten nach dem Anfange einer Un= terrichtsstunde der erwartete Lehrer nicht erschienen ist, so haben sie das Institutslocal zu verlassen, sich aber baldig bei dem vollziehenden Director oder dem betreffenden Lehrer Weisung zu erholen, wann die ausgefallene Unter=

richtestunde nachertheilt werden foll.

3. Abberufungen der Schüler während des Unterrichtes sind nur unter dringenden Umständen und nur durch den Institutscastellan, welcher dieselben dem Lehrer, nicht den Schülern anzuzeigen hat, gestattet.

4. Die Schüler, welche zu lleberwachung ihrer Privat= studien in einem auf dem Institute begonnenen Unter= richtsfache, Privatunterricht nehmen wollen, können sich denselben durch den Lehrer, welcher sie im Institute unterrichtet, ertheilen lassen. Wollen sie jedoch solchen bei irgend einem andern Lehrer genießen, so haben sie hierzu die ausdrückliche Genehmigung des Directoriums einzuholen.

5. Der Aufenthalt in den Unterrichtszimmern vor Beginn oder nach Schluß einer Unterrichtsstunde behufs Betreibung musikalischer Studien, ist den Schülern nur gestattet, wenn sie dazu die Erlaubniß des vollziehenden Directors erhalten haben; sie sind aber für alle während ihrer Anwesenheit in den Unterrichtszimmern eintretenden Borkommnisse verantwortlich. Ein unmotivirter Aufent= halt in den Institutssocalitäten ist nicht gestattet.

6. Jeder Schüler hat die durch ihn herbeigeführte Beschädigung der Anstalt zugehöriger Instrumente und Gegenstände aller Art freiwislig in der Expedition der Anstalt anzuzeigen und Ersat für den Schaden zu leisten; ist bei Anwesenheit von mehreren Schülern Aehnliches vorgefallen und ist der Schuldige nicht zu ermitteln, so haben sämmtliche Anwesende am Ersat des Schadens zu participiren.

7. Wegen Versäumnisses einzelner Unterrichtsstunden haben sich die Schüler bei den Lehrern, deren Unterricht sie nicht besuchten, mündlich zu entschuldigen; wegen mehrtägiger Abhaltungen aber auch bei dem vollziehenden Director eine schriftliche Entschuldigung, nach Besinden unter Beifügung glaubwürdiger Bescheinigungen einzusreichen. Eingetretene Krankheitsfälle sind spätestens nach Verlauf von 8 Tagen anzuzeigen.

Für Verfäumnisse und Abwesenheit, deren Beran= lassung voraus bekannt ist oder beabsichtigt wird, ist bei dem vollziehenden Director um Urlaub nachzusuchen. Bei Andringung dieses Gesuches haben die Schüler die schriftliche Erlaubniß ihres Lehrers einzureichen.

8. So lange ein Schüler an dem Unterrichte im Conservatorium Theil nimmt und aus letterem noch nicht

förmlich entlassen ist, darf derselbe in keinem Falle in ein fest'es Engagement, sei es bei einem Musikchor, als Lehrer ic. treten. Auch darf er an einem öffentlichen Orte oder in Gesellschaften, die einen öffentlichen Chastacter haben, wo es auch sein möge, weder im Orchester, noch als Solospieler, noch als Sanger auftreten, noch Unterricht ertheilen, wenn er nicht in den öffentlichen Nebungsabenden des Institutes einen Solovortrag mit gutem Gelingen bereits gehalten und die Erlaubniß zu öffentlichem Auftreten bei dem Directorium nachgesucht hat. Bei Andringung des Gesuches ist die schriftliche Erlaubniß des Lehrers einzureichen.

9. Bekanntmachungen, welche sich an ber Anschlags= tafel des Conservatoriums befinden, werden so angesehen, als seien sie an jeden Schüler, den sie betreffen, person= lich gerichtet; die Schüler sind daher verpflichtet, diese

Unschlagstafel geborig zu beachten.

10. Jeder Schüler hat in das für die Expedition des Conservatoriums geführte Wohnungsverzeichniß seine Wohnung und jeden Wechsel derselben binnen 2 Tagen eintragen zu lassen.

11. Jeder beabsichtigte Austritt aus dem Confervatorium ist ein Bierteljahr vorher dem vollziehenden Director schriftlich anzuzeigen; derselbe kann nur am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October erfolgen.

12. Der Institutscastellan hat zunächst im Borsaale, und wenn der vollziehende Director oder Lehrer nicht anwesend find, überhaupt in den Institutslocalen auf Ordnung und Ruhe zu sehen; die Schüler haben also, bei vorkommenden Störungen derselben, seinen hierauf bezüglichen Anweisungen nachzukommen.

# § 21. Strafen.

Leichtsinn, Machlässigkeit und Nichtachtung der Ein= richtungen und Vorschriften der Anstalt, sowie unziemliches Betragen ziehen folgende Strafen nach sich: 1. Berweise von den Lehrern;

2. Bermeife vom Directorium;

3. Entziehung der Bergünstigung zum unentgeldlichen Besuche der Concerte und Hoftheatervorstellungen für die dazu Berechtigten;

4. Ausschließung vom Conservatorium mit öffentlicher

Bekanntmachung an der Anschlagstafel;

5. Vorenthaltung des Abgangszeugnisses.

#### § 22. Bibliothet.

Die Institutsbibliothek enthält die wesentlichen Stu= dienwerke für alle einzelnen Lehrzweige; Compositionen und Arrangements, welche in den verschiedenen Zusammen= spiel= und Chor = Gesangübungen verwendet werden; die hervorragenden Werke der bedeutenderen Componisten für Instrumente und Gesang, sowie theoretische und musik=

wissenschaftliche Werke.

Die Schüler des Institutes erhalten aus der Bisbliothef alle Werke zu ihrem Privatgebrauch gelieben, mit Ausnahme kostbarer Partituren, Manuscripte 2c. Ein vollständiger Catalog ist in der Expedition des Institutes ausgelegt. Die Schüler haben ein entliehenes Werk nach längstens drei Monaten zurückzugeben; während dieser Zeit haften sie für dasselbe; etwaige Beschädigungen haben sie zu ersehen; sollte es unbrauchbar geworden oder verstoren gegangen sein, haben sie ein neues Exemplar oder die Anschaffungskosten für dasselbe zu erstatten.

# Freiftellen,

### Honorarermäßigung und Sonorargestundung.

Die Bewerbungen um Freistellen sind in einem an das Directorium des Conservatoriums gerichteten schriftslichen Gesuche auszusprechen, welches von einem durch die Obrigkeit ausgestellten Zeugnisse über die Bedürftigkeit des Bewerbers begleitet sein muß; die Bewerber haben

sich einer Brüfung durch das Directorium zu unterziehen. Eltern, Bormund 2c. der Bewerber haben eine Caution im Betrage von 60 Reichs-Mark, die ihnen beim regel= mäßig en Abgange der Schüler zurückgezahlt wird, bei der Casse der Anstalt zu hinterlegen, dafür, daß siefden Schülern den vollen Unterrichtsgang genießen lassen und während der Studienzeit für den Lebensunterhalt, für Anschaffung der nötbigen und brauchbaren Instrumente, Lehrbücher, Musikalien 2c. sorgen wollen; bei einem versich uld eten ver frühten Abgange verfällt diese Caution der Anstaltscasse, ebenso, wenn die Schüler genötbigt werden, sich ihren Lebensunterhalt 2c. selbst zu verzienen, in welchem Falle sie zugleich vom Institute entslassen werden.

Die Inhaber einer Freistelle erhalten sämmtlichen Unterricht unentgeldlich; sie haben jedoch bei ihrer Aufnahme 9 Reichs-Mark Aufnahmekosten, alljährlich 9 Reichs-Mark (für die Anstaltsbedienung, zum Bibliothekfond; und für Beleuchtung und Heizung) und 9 Reichs-Mark für das Abgangszeugniß an die Casse der Anstalt zu entrichten.

Honorarermäßigung und Honorargestun = dung wird nur in einzelnen Ausnahmefällen als per= sönliche Bergünstigung vom Directorium gewährt.

Dresten, im Januar 1875.

### Das Directorium.

Artistischer Director :

Bollziehender Director:

Dr. Jusius Riet.

Friedrich Pudor.

Rgl. Weneralmufikoirector.

Contract with the Contract of for the state of the same of the state of the same of The manus led another manual of malfoldings to be bring .drai rannae mi draise C. Jan. 9. 242, 36 5

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln! Richel 28 9.89 21. Mai 1997 SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK III/9/280 JG 162/6/8 2 0578864

